

Honorarsatzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg (KMS) vom 11. Mai 2023 wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11. Mai 2023 nachstehende Honorarsatzung erlassen.

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Die Honorarordnung gilt für die Bezahlung von Unterrichtsstunden und sonstigen Leistungen für die Honorarkräfte der Kreismusikschule.
- (2) Durch die Kreismusikschulleitung werden mit den geeigneten frei- und nebenberuflichen Lehrkräften vor Beginn der Tätigkeit schriftlich Honorarverträge entsprechend der Honorarsatzung abgeschlossen. Bestandteile dieser Verträge sind neben Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Vergütung insbesondere auch Treuepflichten und datenschutzrechtliche Bestimmungen.
- (3) Ein Arbeitsverhältnis begründen die Vertragsparteien nicht.
- (4) Zum erstmaligen Vertragsbeginn hat jede Lehrkraft ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

§ 2 Honorare

- (1) Die Honorare werden nach den Empfehlungen des TVÖD/ VKA zur Entlohnung der frei- und nebenberuflichen Lehrkräfte festgesetzt.
- (2) Die frei- und nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar von 37,13 EUR pro Zeitstunde Unterricht.

Die Honorarzahlung erfolgt auf der Grundlage des Unterrichtsnachweises, den die frei- und nebenberuflichen Lehrkräfte bis zum 03. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Schulleitung einzureichen haben.

Unterrichtsvor- und Nachbereitung sind mit dem Honorar abgegolten.
Die Honorarzahlung erfolgt zum 15. des jeweiligen Folgemonats, wenn der Unterrichtsnachweis fristgemäß bei der Schulleitung eingegangen ist.

- (3) Für die Fahrten zwischen dem Wohnort und den vereinbarten Unterrichtsorten der Lehrkräfte werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR/ km ab einer Entfernung von 5 km pro Strecke erstattet.
- (4) Die Übernahme von weiteren Auslagen sowie Reise- und Übernachtungskosten zzgl. zum vereinbarten Honorar ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

- (5) Für die Teilnahme der Lehrkräfte an Fortbildungsveranstaltungen im Interesse der Kreismusikschule können Seminarkosten übernommen werden.
- (6) Für die Durchführung sonstiger Leistungen, zum Beispiel Teilnahme an Probenwochenenden, Konzerten und Aufführungen, Durchführung von Workshops und Fortbildungsseminaren, Arrangement- oder Kompositionstätigkeiten für die Kreismusikschule, kann nach Absprache mit der Musikschulleitung ein zusätzliches Honorar gezahlt werden.
- (7) Für Unterrichtsstunden und sonstige Leistungen, die die Lehrkräfte ohne Zustimmung der Musikschulleitung zusätzlich abhalten, wird kein Honorar gezahlt.
- (8) Steuern und Sozialabgaben führen die frei- und nebenberuflichen Lehrkräfte selbst ab. Ansprüche auf Urlaub und Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall und nach Vertragsende bestehen nicht.

§ 3

Zahlungen bei Ausfall von Unterricht

- (1) Ausgefallene Unterrichtsstunden durch Krankheit oder Verhinderung der Lehrkräfte werden nicht vergütet.
- (2) Die Lehrkräfte sind berechtigt, ausgefallene Stunden innerhalb von 3 Monaten nach Absprache mit der Schulleitung nachzuholen und die Ersatzstunden abzurechnen.
- (3) Durch die Schülerin oder den Schüler abgesagte Unterrichtsstunden werden nur vergütet, wenn die Schülerin oder der Schüler unentschuldigt gefehlt hat, oder wenn die Stunde weniger als 24 Stunden vorher abgesagt wurde, oder wenn trotz rechtzeitiger Absage drei nachweislich von der Lehrkraft vorgeschlagene Ersatztermine von der Schülerin oder dem Schüler abgelehnt worden sind.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Zahlungsverpflichtung der Kreismusikschule beginnt mit dem ersten Unterricht.
- (2) Die Honorare für die frei- und nebenberuflichen Lehrkräfte werden zum 15. des jeweiligen Folgemonats ausgezahlt, wenn der Unterrichtsnachweis entsprechend § 2 Abs. (2) Satz 2 vorliegt.

§ 5

Geltungsdauer und Beendigung von Honorarverträgen

- (1) Honorarverträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr abgeschlossen. In Einzelfällen ist der Abschluss fortlaufender Honorarverträge möglich.

(2) Durch die Musikschulleitung kann bei Nichterreichen der vereinbarten Inhalte und Lehrqualität ein Honorarvertrag in Form einer außerordentlichen Kündigung vorzeitig beendet werden. Dies ist der Lehrkraft 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Bezeichnungen

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Wismar, den 23.07.2023

Schomann
Landrat



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.

Wismar, den 23.07.2023

Schomann
Landrat



ANLAGE A1.1	Verpflichtungserklärung Datenschutz
ANLAGE A1.2	Merkblatt zur Verpflichtungserklärung Datenschutz
ANLAGE A1.3	Allgemeine datenschutzrechtliche Einwilligung in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten

